

13. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 19. November 2010 (KA 2010 Nr. 213) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Regelungen der KAVO

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Einrichtungen und in sonstigen Tätigkeitsbereichen, zu deren Aufgaben die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört, ist der Dienstgeber berechtigt, von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter regelmäßig die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zu verlangen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt der Dienstgeber.“

2. § 34 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a. Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten sechs Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dringenden betrieblichen Gründen nicht bis zum 30. Juni angetreten werden, ist er bis zum 30. September anzutreten.“

II. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den Tarifvertragsparteien“ durch die Worte „der KODA“ ersetzt.

2. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

a. Nach § 14 Absatz 4 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 4 Satz 4:

Soweit bei der Überleitung der Eingruppierung von den Entgeltgruppen EG 5 und EG 6 eine entsprechende Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 für die Mitarbeiterin oder den

Mitarbeiter zu günstigeren Ergebnissen führen würde, erfolgt in den Fällen des Absatzes 4 Satz 4 eine Zuordnung zur Stufe 6.“

- b. Nach § 14 Absatz 7 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 14 Absatz 7 Satz 1:

Soweit eine Eingruppierung nach der Anlage 4c nicht geltend gemacht wird, richtet sie sich weiterhin nach den Bestimmungen der Anlage 4a in der bis zum 31.12.2009 gültigen Fassung.“

III. Inkrafttreten

Die Bestimmungen in Abschnitt I treten zum 1. Januar 2011 in Kraft. Die Bestimmungen in Abschnitt II treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.